und zuforderst die Exempel der H. Wäter (2) verordnen und bezeugen/ daß den Kindern nicht geziemet/ ohn ihrer Eltern (3) oder Pflege=Väter (4) Wissen und Willen/sich in den heiligen Chestand zu begeben. (5)

Dieweil aber in diesen letten Zeiten dies Göttliche und Natürliche Recht den Eltern und Vormündern wilgefrancket/und wol offt abgeschnitten werden/das dann Uns der hohen Obrigkeit in Unsern Landen nicht gebühret einzuräumen; Goerklaren Wir hiemit solche heimliche ChesGelübde/ worzu die Eltern und Vors münder nicht gezogen noch darein gewilliget/(6) für unchristlich/wiederrechtlich und unbundig/ wie dann auch Unsere verordnete Che=Rathe/ Geistlich und Weltlich/ kein solch Ehe: Gelübde bestetigen/ sondern so offt sich der Fall zuträgt/ auflösen und für nichtig erkennen sollen. (7) Woben wir Uns die gebührende Straffe nicht allein gegen die unziemlichen Contrahentes, sondern auch andere Rupler/ die es haben helf= fenstiefflen/und wegen der Execration (8) so dergleichen Che-Werbindungen gemeiniglich annectiret werden/ wollen vorbehalten haben. (9)

Dieweil aber auch die Eltern und Vormündere ihrer Gewalt sich jezu Zeiten hierin mißbrauchen/und wann gleich schonzwen von gleichem Alter/Leben/unbescholzten/gesundes Leibes und sonsten von Stande und Her=

fommen